

Aus dem Inhalt

Unternehmen

Digitale Betriebsprüfung umfasst nicht firmeninterne Daten.....	5
„Schachtelstrafe“ EU-rechtswidrig?.....	6
Existenzgründer als Mitunternehmer.....	7
Anwendung neuer BFH-Entscheidungen durch die Finanzverwaltung.....	8

Steuern

Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen.....	3
BFH sorgt für mehr Rechtsklarheit beim § 23 EStG.....	4
Steuerfreie Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens und früheres Rücklagenmanagement.....	4

Alle Steuerzahler

Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder.....	3
Pauschalierungsregelungen ab 2007.....	6
Entfernungspauschale auf dem Prüfstand.....	6
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen...7	
Rückwirkende Zugewinnvereinbarung ist keine Schenkung.....	7
Wichtiges zum Wohnungseigentumsgesetz 2006.....	8

Kommentar

Risiko arbeitsrechtlicher Personalübernahme.....	5
--	---

Alle Steuerzahler

Wird gemeinnütziges Engagement künftig besser steuerlich gefördert?

Bestimmte gemeinwohlorientierte Tätigkeiten und Aufgaben kann der Staat nicht mehr leisten. Daher ist es unabdingbar, dass sich Privatpersonen sowie Unternehmen noch stärker als bisher finanziell oder persönlich beteiligen, was auch dem Gesetzgeber bewusst ist. Mit dem im Dezember 2006 vorgelegten Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ ist eine stärkere Förderung geplant:

Spendenabzug

Derzeit können Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke nur bis 5% des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Spendenabzug auf 10%. Der Referentenentwurf sieht eine Vereinheitlichung und Anhebung auf 20% für alle förderungswürdigen Zwecke vor. Wie bisher können nicht nur Privatpersonen, sondern auch Körperschaften diesen Spendenabzug in Anspruch nehmen. Der alternative Höchstsatz von 2‰ der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter bleibt unverändert.

Die so genannten Großspenden (Einzelzuwendungen von mindestens 25.565 €) können bisher nur beschränkt im Rahmen der Höchstsätze ein Jahr zurück und maximal fünf Jahre vorgetragen werden. Die Großspendenregelung und der Zusatzhöchstbetrag (20.450 €) sollen aufgehoben und Zuwendungen – soweit sie im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können – uneingeschränkt vorgetragen werden. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz für betragsmäßig hohe Spenden geschaffen.

Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen

Über den normalen Spendenabzug hinaus wird bisher nur die Stiftungsgründung steuerlich gefördert, wobei die Zahlung maximal ein Jahr nach Gründung erfolgen konnte. Der steuerliche Abzug ist aber auf insgesamt 307.000 € innerhalb eines Zehnjahreszeitraums gedeckelt und verdoppelt sich nach der BFH-Rechtsprechung für Ehegatten.

Der Gesetzgeber plant zum einen die Erhöhung des Sonderausgabenabzugs auf 750.000 € innerhalb des Zehnjahreszeitraums. Zum anderen will er den Abzug nunmehr ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr zulassen. Letzteres kommt denjenigen zugute, die einer bereits bestehenden Stiftung etwas zuwenden wollen und die nach bisheriger Rechtslage erst eine „Parallelstiftung“ gründen mussten, um in den Genuss der steuerlichen Förderung zu kommen.

Der erhöhte Sonderausgabenabzug soll allerdings dann nicht in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Empfängerstiftung nach dem Stiftungsgeschäft oder der tatsächlichen Geschäftsführung überwiegend Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft beschafft (Förderstiftung/Spendensammelstiftung).

Fortsetzung auf Seite 2



ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0, Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de, Internet: www.atg.de



Mitglied in
Moore's Rowland International,
einem weltweiten Verbund rechtlich
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-
und Beratungsunternehmen



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Finanzverwaltung wird oftmals vorgeworfen, es mangle ihr an wirtschaftlichem Denken und an Kreativität. Diese These wird nun eindrucksvoll widerlegt: Durch das Jahressteuergesetz 2007 ist u.a. ein neuartiges Element in die Abgabenordnung aufgenommen worden, nach der für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzverwaltung künftig Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren orientieren sich vergleichbar der Steuerberatergebührenverordnung an dem Gegenstandswert der Anfrage, hilfsweise an einem Stundensatz von 100 €. Mögen die Gebühren für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft noch überschaubar sein, so liegen diese bei Auskünften zur Angemessenheit von Verrechnungspreisen ab 20.000 € aufwärts in einer beachtlichen Größenordnung. Die Absicherung der gewählten Verrechnungsmethode kann daher für die betroffenen Unternehmen zu einer erheblichen Kostenbelastung führen.

Bei der Lektüre dieser neuartigen Regelung reibt man sich die Augen. Der Eindruck entsteht, dass Finanzbeamte künftig kostendeckend arbeiten und ihr Gehalt durch Gebühren selbst verdienen sollen. Tatsächlich dürfte die Absicht eine andere sein. Seit langem ist zu beobachten, dass Finanzbeamte ungerne Entscheidungen unter Unsicherheit mit tragen und für eine einmal getroffene Entscheidung auch die Verantwortung übernehmen. Wesentlich einfacher ist es, einen einmal verwirklichten Sachverhalt nachträglich zu beurteilen, zumal dann auch zwischenzeitliche Erkenntnisse über die spätere Entwicklung bekannt sind. Der wahre Hintergrund der Neuregelung dürfte danach sein, Steuerpflichtige soweit als möglich davon abzuhalten, im Vorhinein einen möglicherweise streitigen Sachverhalt mit der Finanzverwaltung abzuklären.

Bei einer Anfrage müssen also künftig diese Kosten in die Beurteilung einbezogen werden. Je höher der Gegenstandswert einer Streitfrage ist, umso höher sind die Gebühren. Steuerpflichtige lassen sich evtl. dazu verleiten, das Risiko einer anders gearteten steuerlichen Beurteilung in Kauf zu nehmen. Trotz des vermeintlichen neuen marktwirtschaftlichen Elements in der Abgabenordnung ist dies kein Beitrag zur Vereinfachung der Steuerveranlagung, da sich die Anzahl der Streitfälle deutlich erhöhen dürfte.

Gerhard Knaus

Dr. Gerhard Knaus
Wirtschaftsprüfer
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

Sonstige Gesetzesänderungen

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG in Höhe von derzeit 1.848 € soll auf 2.100 € angehoben werden. Hierunter fallen im Wesentlichen nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen (Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Künstler etc.). Die steuerfreie Übungsleiterpauschale gilt überdies nach § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV nicht als sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

Neu konzipiert wird eine Steuererstattung in Form des § 34 h EStG. Anders als der Spendenabzug wirkt sich diese unabhängig vom persönlichen Steuersatz aus. Für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten soll von der Steuerschuld ein Betrag in Höhe von 300 € im Kalenderjahr abgezogen werden dürfen („Arbeitslohn vom Staat“). Dazu soll die freiwillige, unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen gemeinnützigen Einrichtung gehören.

Die bisherige beispielhafte Aufzählung gemeinnütziger Zwecke in § 52 Abs. 2 AO soll durch einen wesentlich umfangreicheren, aber dafür abschließenden Katalog ersetzt werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die bisher zum Teil unterschiedlichen Begriffe im Einkommensteuergesetz und der Abgabenordnung vereinheitlicht werden.

Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (Bruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer über 30.678 € im Jahr) wird auf 35.000 € im Jahr angehoben. Dies gilt auch für sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins. Da in diesen Fällen der Staat auf Steuern verzichtet, verbleiben den Körperschaften mehr Mittel für die eigene Zweckerfüllung.

Da die Steuersätze in den letzten Jahren allgemein gesunken sind, verringert sich die Haftung der gemeinnützigen Körperschaft für falsch ausgestellte Zuwendungsbescheinigungen von bisher 40% auf 30% der Zuwendung.

Zusammenfassend kann man sagen, dass der Referentenentwurf die steuerlichen Anreize für finanzielles Engagement insbesondere bei Spenden und der Ausstattung von Stiftungen erheblich verbessert (Geldopfer). Auch wenn die Anhebung der Übungsleiterpauschale und die Steuererstattung für unentgeltliche Betreuung nicht ganz so großzügig ausfallen, zeigt es doch eine gewisse Anerkennung des persönlichen Engagements (Zeitopfer). Vor diesem Hintergrund sollte die finanzielle und persönliche Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen weiter zunehmen.

Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder

Eine vielfach noch nicht genutzte Gestaltungsmöglichkeit zur Minderung der einkommensteuerlichen Belastung ist, Kapitalvermögen von den Eltern auf die (minderjährigen) Kinder im Wege der Schenkung zu übertragen, um die Sparerfreibeträge und die Grundfreibeträge der Kinder zu nutzen. Zu beachten sind jedoch auch in jedem Fall außersteuerliche Gesichtspunkte, die u.U. vorrangig sind.

Dadurch können die „Familienzinsen“ zumindest zum Teil steuerfrei vereinnahmt werden. Daneben können sich steuerliche Entlastungen aufgrund des progressiven Einkommensteuertarifs ergeben, da sich die Einkommensteuerlast nach der Übertragung auf mehrere Personen verteilt. Insbesondere ältere Steuerpflichtige sollten auch daran denken, Kapitalvermögen auf Enkelkinder zu übertragen, um weitere Steuervorteile zu erzielen. Großeltern können jeweils alle 10 Jahre schenkungsteuerfrei bis zu 51.200 € auf ihre Enkelkinder übertragen.

Vor allem bei Schenkungen an Kinder sind jedoch auch etwaige steuerliche Nachteile zu beachten, die sich daraus ergeben kön-

nen, dass Vergünstigungen aufgrund der Einkünfte des Kindes versagt werden, zum Beispiel beim Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag für Kinder über 18 Jahre. Aus rechtlicher Sicht ist bei jeder Übertragung zu beachten, dass die Vereinbarungen zivilrechtlich wirksam abgeschlossen werden. Für die steuerliche Anerkennung ist wiederum erforderlich, dass das beschenkte Kind grundsätzlich frei über die Verwendung des Geldes entscheiden kann. Schädlich sind z.B. Regelungen, wonach sich die Eltern im Rahmen der Schenkung vorbehalten, diese jederzeit widerrufen zu können, oder das Kapitalvermögen zwar auf die Kinder übertragen wird, aber die Kapitalerträge weiterhin auf ein Konto der Eltern überwiesen werden und dort verbleiben. Problematisch kann auch sein, wenn die Eltern das Kapitalvermögen oder die Erträge bei minderjährigen Kindern für deren Unterhalt verwenden.

Im Übrigen müssen Verträge zwischen nahen Angehörigen dem sog. Fremdvergleich standhalten, um auch steuerlich anerkannt zu werden. Nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen ist als schädlich anzusehen, insbesondere wenn diese Abweichung durch geschäftliche Unerfahrenheit der Beteiligten verursacht wurde. Ent-

scheidend ist vielmehr, dass eine ernsthafte Vereinbarung vorliegt, die tatsächlich durchgeführt wird.

Versagt wird die Anerkennung aber beispielsweise bei einem Mietvertrag zwischen nahen Angehörigen, wenn die Miete nicht oder nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten gezahlt wird, z.B. bei jährlicher statt vereinbarter monatlicher Zahlung. Grundsätzlich schädlich ist es auch, wenn nicht abgeschlossene Wohnräume im Haus der Eltern an volljährige Kinder vermietet werden oder Angehörige wechselseitig an sich vermieten. Für die steuerliche Anerkennung unschädlich ist wiederum, wenn Mietzahlungen bar und ohne Quittung erfolgen, mit einem Unterhaltsanspruch verrechnet werden oder aus gewährtem Unterhalt an den unterhaltspflichtigen Vermieter geleistet werden.

Im Ergebnis kann die Übertragung von Kapitalvermögen auf Kinder und ggf. Enkelkinder erhebliche steuerliche Vorteile bringen, dies jedoch nur, wenn darauf geachtet wird, dass Eltern- und Kindesvermögen strikt getrennt und weder Vermögen noch Erträge für eigene Zwecke der Eltern verwendet werden.

Steuern

Vorsteuerabzug bei gemeinschaftlicher Auftragserteilung durch mehrere Personen

Ehegatten, die als Miteigentümer eines Grundstücks ein Wohngebäude errichten, können persönlich als Empfänger der Bauleistungen anzusehen sein. Das hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 6.10.2005 festgestellt.

Mit Schreiben vom 1.12.2006 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun zur Höhe des Vorsteuerabzugs beim Bezug einer Leistung durch eine Gemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit Stellung genommen.

Nutzt ein Ehegatte einen Teil des Gebäudes unternehmerisch, steht ihm ein anteiliger Vorsteuerabzug aus den Bauleistungen zu, soweit der dem Unternehmen zugeordnete Gebäudeteil seinen Miteigentumsanteil nicht übersteigt. Das Schreiben des BMF

geht über die Konstellation einer Ehegattengemeinschaft hinaus und wendet die Entscheidungen auch auf andere Fälle gemeinschaftlicher Auftragserteilung und Leistungsempfängerschaft an.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, dass die Gemeinschaft der Auftraggeber keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und keine eigene unternehmerische Tätigkeit ausübt. Daneben muss der Unternehmer seinen Miteigentumsanteil an dem Gebäude steuerlich dem Unternehmen zuordnen und gem. § 15 Abs. 1 S. 2 UStG zu mindestens 10% für das Unternehmen nutzen.

Schließlich muss die Gemeinschaft eine nach § 14 UStG ordnungsgemäße Rechnung erhalten, in der zur Bezeichnung des Leistungsempfängers die Angabe von vollständi-

gem Namen und Anschrift der Gemeinschaft genügt. Die ausdrückliche Nennung des unternehmerisch tätigen Gemeinschafters in der Rechnung ist für einen Vorsteuerabzug nicht erforderlich. Der Unternehmer hat jedoch Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die übrigen Gemeinschaftler und deren Eigentumsanteile ergeben. Das Original der Rechnung ist aufzubewahren. Bei mehreren vorsteuerabzugsberechtigten Gemeinschaftlern hat jeder eine Ablichtung der Rechnung aufzubewahren.

Im Verfahren vor dem BFH hatte das Finanzamt einen Vorsteuerabzug noch abgelehnt, weil Ehegatten als Auftraggeber aufgetreten sind und einzelne Gemeinschaftler bei der Auftragsvergabe nicht deutlich als Auftraggeber hervortraten. Diese Beurteilung ist nun überholt.

BFH sorgt für mehr Rechtsklarheit beim § 23 EStG

Mit mehreren Urteilen vom 18.10.2006 hat der BFH für erhöhte Rechtsklarheit im Bereich des § 23 EStG („Private Veräußerungsgeschäfte“) gesorgt. § 23 EStG bestimmt, dass die Ergebnisse aus Veräußerungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Anschaffung (sog. Spekulationsfrist: bei Grundstücken 10 Jahre, bei Wertpapieren 1 Jahr) steuerpflichtig sind.

Die Vorschrift war durch das Steuerentlastungsgesetz 1999 ff (StEntlG) mit Wirkung ab 1999 entscheidend geändert worden: So wurden u. a. Entnahmen aus dem Betriebsvermögen Anschaffungen gleichgestellt (sog. Anschaffungsfiktion) und unentgeltliche Anschaffungen dem Rechtsnachfolger zugerechnet. Bisher war strittig, ob die Anschaffungsfiktion auch für vor dem 1.1.1999 getätigte Entnahmen anzuwenden sei (so die Auffassung von Finanzverwaltung und BMF) oder nicht (so die herrschende Literaturmeinung). In dem vom BFH zu entscheidenden Streitfall erhielt ein Steuerpflichtiger von seinen Eltern ein

Grundstück geschenkt, welches zuvor aus deren Betriebsvermögen entnommen worden war. Der Steuerpflichtige veräußerte das Grundstück im Jahr 2001. Das Finanzamt ging davon aus, dass die Anschaffungsfiktion greife und die Entnahme in 1993 als anschaffungsgleich zu qualifizieren sei. Daher sei die Veräußerung in 2001 noch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt und der Veräußerungsgewinn als steuerpflichtig zu behandeln. Der BFH entschied allerdings – wie auch schon die Vorinstanz – zugunsten des Steuerpflichtigen, dass die Anschaffungsfiktion nicht auf Entnahmen vor dem 1.1.1999 zurückwirke: Dem Gesetz sei nicht zu entnehmen, dass in der Vergangenheit nicht eingetretene Rechtsfolgen einer Entnahme nachträglich als eingetreten gelten.

Ebenfalls durch das StEntlG wurden in § 23 EStG die Regelungen zur Verlustverrechnung erweitert: Es ist nunmehr ein horizontaler Verlustrück- und -vortrag (Verrechnung nicht ausgeglichener Veräußerungsverluste mit Veräußerungsgewinnen aus dem Vorjahr und

späteren Jahren) möglich. Eine vertikale Verlustverrechnung (Verrechnung von Veräußerungsverlusten bzw. -gewinnen mit Gewinnen bzw. Verlusten aus anderen Einkunftsarten) ist nach wie vor nicht vorgesehen, obwohl zwischen anderen Einkunftsarten eine solche vertikale Verlustverrechnung möglich ist. Dies wurde von der Literatur z.T. als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit als verfassungswidrig kritisiert.

Der BFH hat in einem weiteren Urteil vom 18.10.2006 entschieden, dass die Beschränkung auf den horizontalen Verlustausgleich verfassungsgemäß sei: Der Steuerpflichtige habe bei der Einkunftsart „private Veräußerungsgeschäfte“ – anders als bei anderen Einkunftsarten – die Möglichkeit, durch die Wahl des Veräußerungszeitpunktes Gewinne steuerfrei zu vereinnahmen und nur die Verluste Steuer mindern zu machen. Diese Dispositionsmöglichkeit sei eine Besonderheit der Einkunftsart und rechtfertige die Beschränkung der Verlustverrechnung bei privaten Veräußerungsgeschäften.

Steuern

Steuerfreie Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens

Das Körperschaftsteuerguthaben stammt noch aus der Zeit des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens, dem in 2001 das Halbeinkünfteverfahren folgte. Für die Jahre 2003 bis 2005 beschloss die rot-grüne Koalition ein Moratorium, nach dem das Guthaben nicht zurückzuholen war.

Ab 2006 war es wieder möglich, durch eine ordentliche Gewinnausschüttung das Körperschaftsteuerguthaben abzubauen. Diese Minderung des Guthabens war zweifach begrenzt, auf maximal 1/6 der Ausschüttung und auf 1/14 des vorhandenen Guthabensbestands. Wie in Ausgabe 5/2006 angekündigt, bedeutet das am 12.12.2006 verkündete SEStEG im Rahmen der Rückzahlung des Körperschaftsteuerguthabens einen ganz wesentlichen Systemwechsel.

Das aus dem ehemaligen Anrechnungsverfahren stammende Guthaben wird letztmalig auf den 31.12.2006 ermittelt und dann unabhängig von Gewinnausschüttungen in zehn gleichen Jahresraten an die Körperschaft oder ihren Rechtsnachfolger innerhalb des Auszahlungszeitraums von 2008 bis 2017 ausbezahlt. Dies hat zur Folge, dass bei Gewinnaus-

schüttungen in 2007 keine Körperschaftsteuerminderung eintritt. Der Anspruch entsteht zum 31.12.2006 und wird damit für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Für das Jahr der Bekanntgabe des Bescheids und die vorausgegangenen Jahre ist der Anspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids und für jedes weitere Jahr am 30. September auszuzahlen, wobei der Anspruch nicht verzinslich ist. Ändert sich nachträglich das Körperschaftsteuerguthaben, werden Guthabenerhöhungen auf die Restlaufzeit verteilt. Guthabenminderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Der Anspruch ist abtretbar, so dass eine Gesellschaft während des Auszahlungszeitraums liquidiert werden kann.

Handelsrechtlich ist zum 31.12.2006 die erfolgswirksame Aktivierung des gesamten Anspruchs geboten. Die Bewertung erfolgt zum Barwert des gesamten Erstattungs Betrags, da die rätierliche Auszahlung unverzinst erfolgt. Der HFA des IDW vertritt die Auffassung, dass die Bewertung unter Verwendung eines fristadäquaten Zinssatzes sachgerecht ist, da dies der Unverzinslichkeit des Anspruchs Rechnung trägt (fristadäquate Bundesanleihen werden zurzeit mit 3,5%

bis 4% verzinst). Der Ausweis erfolgt unter „Sonstige Vermögensgegenstände“, der resultierende Ertrag gehört handelsrechtlich zur GuV-Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“.

Auch in **IFRS-Abschlüssen** ist der Erstattungsanspruch erfolgswirksam zu aktivieren. Wirtschaftlich handelt es sich um eine Überzahlung i.S.v. IAS 12.12, so dass der Anspruch ungeachtet seines langfristigen Charakters als „current tax“, und nicht als „deferred tax“ zu behandeln ist.

Systemgerecht führt die Erfassung des Auszahlungsanspruchs nicht zu einer Erhöhung des steuerlichen Einkommens, was auch für den Unterschiedsbetrag zwischen Geldeingang und anteiligem Barwert sowie die jährliche Veränderung des jährlichen Barwerts zutrifft. Der durch die Aktivierung des Auszahlungsanspruchs entstehende Bilanzgewinn ist steuerlich außerbilanziell durch Abzug vom körperschaftsteuerpflichtigen Einkommen zu neutralisieren. Diese Steuerfreiheit gilt jedoch nur für den Empfänger der Guthabenfeststellung, nicht für einen möglichen Abtretungs- oder Ausschüttungsempfänger.

Digitale Betriebsprüfung umfasst nicht firmeninterne Daten

Die Finanzverwaltung hat durch die §§ 146, 147 und 200 der Abgabenordnung eine Rechtsgrundlage für den elektronischen Datenzugriff seit dem Jahr 2002 erhalten. Die digitale Betriebsprüfung dient ausschließlich der Anpassung an aktuelle technologische Möglichkeiten unter Einsatz von neuen Auswertungsprogrammen.

Da der sachliche Umfang damit jedoch nicht erweitert wird, unterliegen nach einem Urteil des FG Rheinland-Pfalz auch keine primär betriebsinternen Informationen dem Datenzugriff. Denn die Prüfung einer EDV-gestützten Buchführung stellt keinen Zugriff auf neue Informationsquellen, sondern lediglich eine veränderte Form dar. Dabei kann die Finanzverwal-

tung Daten selbst auswerten, vom Betrieb nach Vorgabe zusammenstellen oder auf CD-ROM speichern lassen.

Der Datenzugriff beschränkt sich aber auf die zuvor in Papierform vorhandenen aufbewahrungspflichtigen Unterlagen. Somit ist wie im Streitfall die Kostenrechnung nicht betroffen, da sie nicht zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen gehört.

Etwas anderes gilt nur für Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, z.B. zum Nachweis von bedeutsamen Tatsachen und Verhältnissen. In Hinsicht auf die Kostenrechnung trifft das auf die Bewertung von Anlagegütern, Rückstellungen oder Verrechnungspreisen zu. Die übrigen Inhalte sind hingegen nicht Gegenstand

der Betriebsprüfung. Das ist vergleichbar mit gemischten Konten, bei denen Kontoauszüge für Privatausgaben nicht vorzulegen sind.

Einheitliche Datenbestände können danach in zwei Bereiche fallen. Doch anders als bei gedruckten Belegen lassen sich die EDV-Daten nicht einfach trennen. Betriebe sollten in ihrer Software und insbesondere vor Prüfungsbeginn untersuchen, inwieweit sich nicht aufbewahrungspflichtige Informationen herausfiltern lassen.

Hierzu zählen auch unternehmensinterne Planungs- und Gestaltungsüberlegungen, z.B. der Steuerabteilung. Im Revisionsverfahren kann sich der BFH erstmals zu dieser Problematik äußern.

Pflicht zur Personalübernahme bei Auftragsnachfolge?



Paul Krafczyk
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Ob die Übernahme eines Dienstleistungsauftrags zu einem Betriebsübergang gem. § 613 a BGB führt, wird immer unberechenbarer. Eine Entscheidung des EuGH vom 15.12.2006 und die nachfolgenden Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts haben für erhebliche Verunsicherung bei Dienstleistungsunternehmen gesorgt, die zur Erbringung ihrer Dienstleistungen auf die Nutzung von Betriebsmitteln des Auftraggebers angewiesen sind. Es besteht nunmehr ein erhöhtes Risiko, dass in diesen Fällen ein Betriebsübergang angenommen wird. Dies hat zur Folge, dass der neue Auftragnehmer möglicherweise teures oder ungeeignetes Personal ungewollt übernehmen muss. Für

den alten Auftragnehmer besteht die Gefahr darin, qualifiziertes Personal ungewollt zu verlieren.

Der EuGH und das Bundesarbeitsgericht hatten über die Voraussetzungen eines Betriebsübergangs anlässlich der Neuvergabe der Sicherheitskontrolle am Flughafen Düsseldorf zu entscheiden. Der neue Auftragnehmer musste wie sein Vorgänger die von der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellten Sicherheitseinrichtungen nutzen. Obwohl der Auftragnehmer auf die Nutzung keinen Einfluss nehmen konnte, war die weitere Benutzung der Sicherheitseinrichtungen für die Frage, ob eine Betriebsübergang vorliegt oder nicht, relevant.

Für das Gericht war hier maßgeblich, dass die Sicherheitseinrichtung (Betriebsmittel), die der alte Auftragnehmer nutzen musste und der neue Auftragnehmer weiter nutzen muss, so wesentlich ist, dass sie den eigentlichen Kern des zur Wertschöpfung erforderlichen Funktionszusammenhangs ausmacht und auf diese Weise die Identität des Betriebs maßgeblich bestimmt. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass ein Betriebsübergang vorliegt, mit der Folge, dass die Arbeitsverhältnisse des von dem alten Auftragnehmer eingesetzten Personals auf den neuen Auftragnehmer übergegangen sind. Für

Die Nutzung von wesentlichen Betriebsmitteln, die von dem alten Dienstleister genutzt wurden und durch den neuen Auftragnehmer weiter genutzt werden, ist ein entscheidendes Kriterium zur Abgrenzung eines Betriebsübergangs von einer reinen Funktions- oder Auftragsnachfolge (kein Betriebsübergang). Bisher wurde darauf abgestellt, ob diese Betriebsmittel zur eigenwirtschaftlichen Nutzung (nach eigenem unternehmerischen Ermessen) des Auftragnehmers überlassen werden. Nach der neuen Rechtsprechung des EuGH und ihm folgend des Bundesarbeitsgerichts kommt es hierauf nicht mehr an, es reicht allein die Nutzung.

Die geänderte Rechtsprechung zu einem von mehreren in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien für das Vorliegen eines Betriebsübergangs bestätigt erneut, dass sich die Prüfung eines Betriebsübergangs nicht allein auf das Vorliegen oder Fehlen bestimmter Kriterien beschränken darf. Eine rechtssichere Gestaltung für die Praxis wird hierdurch erschwert. Es muss in jedem Einzelfall eine „wertende Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls“ erfolgen.

Fälle des Outsourcings oder generell der Auftragsnachfolge müssen künftig noch sorgfältiger als bisher vorbereitet werden, wenn ein Betriebsübergang vermieden werden soll.

Sachzuwendungen: Pauschalierungsregelungen ab 2007

Für die Empfänger stellen Sachzuwendungen grundsätzlich einen geldwerten Vorteil dar, der (zumindest theoretisch) steuerlich zu erfassen ist. Für den Zuwendenden stellen sich Fragen der Abziehbarkeit solcher Zuwendungen und der Pflichten zur Erhebung und Abführung anfallender Steuern.

In jüngster Zeit haben die Erlasse der Finanzverwaltung zu Sachzuwendungen im Rahmen von Einladungen in VIP-Logen allgemeine Aufmerksamkeit gefunden und gleichzeitig den Ruf nach allgemein gültigen und einfach durchführbaren Regeln verstärkt. Der Finanzverwaltung wurde zudem vom Bundesrechnungshof ihr Vollzugsdefizit bei der Besteuerung der Empfänger von Sachzuwendungen vorgehalten.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahresteuergesetz 2007 mit dem § 37 b EStG eine Regelung eingeführt, die die Besteuerung von Sachzuwendungen umfassend und einheitlich regelt. Die Vorschrift ermöglicht es Unternehmen, Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Nichtarbeitnehmer (z.B. Geschäfts-

freunde und Kunden) pauschal mit 30% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu versteuern. Durch die Pauschalsteuer ist die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils beim Leistungsempfänger abgegolten. Offen ist bisher noch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung. Die Neuregelung erfasst diejenigen Sachzuwendungen, die nicht schon bisher im Einkommensteuergesetz geregelt sind. Ferner erstreckt sie sich nur auf solche betrieblich veranlassten Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden, sowie auf nicht abzugsfähige Geschenke.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind die tatsächlichen Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer. Die Pauschalsteuer teilt hinsichtlich des Betriebsausgabenabzuges das Schicksal der Sachzuwendung. Bei Zuwendungen an Arbeitnehmer stellt die Pauschalsteuer deshalb grundsätzlich eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Bei nichtabzugsfähigen Sachzuwendungen, wie z.B. Geschenken an Nichtarbeitnehmer, scheidet hingegen auch für die Pau-

schalsteuer ein Betriebsausgabenabzug aus. Beschränkt wird die Neuregelung dadurch, dass die Aufwendungen pro Empfänger und Wirtschaftsjahr und die einzelne Zuwendung 10.000 € nicht übersteigen dürfen. Optiert der Unternehmer zur Pauschalbesteuerung, so ist diese Entscheidung für ein Jahr für alle Sachzuwendungen bindend. Das Wahlrecht übt der Steuerpflichtige durch Anmeldung der Pauschalsteuer im Rahmen der Lohnsteuer-Anmeldung aus. Der Zuwendende hat den Empfänger von der Übernahme der Steuer zu unterrichten. Bei Arbeitnehmern reicht hierfür ein Aushang aus. Die Höhe der Steuer, die einen Rückschluss auf den Wert der Sachzuwendung zulassen würde, muss dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Neuregelungen sind für die Unternehmen zweischneidig: Einerseits verschaffen sie Rechtssicherheit und beachtlichen Spielraum für verwaltungstechnisch einfach handhabbare und steuerlich günstige Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Dritte. Andererseits burden sie den Unternehmen steuerliche Lasten für Dritte auf, die der Fiskus bisher zum großen Teil selbst nicht einzutreiben in der Lage war.

Unternehmen

„Schachtelstrafe“ EU-rechtswidrig?

Ist eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft beteiligt, so sind laufende Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung der Beteiligung nach § 8 b KStG steuerfrei. Allerdings müssen 5% dieser Gewinne pauschal als nichtabziehbarer Beteiligungsaufwand der Besteuerung unterworfen werden. Während dies seit 2004 für alle Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gilt, wurden bis 2003 lediglich die Gewinne aus ausländischen Kapitalgesellschaften dieser „Schachtelstrafe“ von 5% unterworfen.

Der BFH hat nun mit Urteil vom 9.8.2006 entschieden, dass diese Benachteiligung ausländischer Beteiligungserträge gegen die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit und damit europäisches Recht verstoßen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Kapitalgesellschaft mittelbar über eine Personengesellschaft gehalten wurde und schlägt ebenfalls auf den Bereich der Gewerbesteuer durch. Zudem hat der BFH angemerkt, dass die aktuelle Hinzurechnung von 5% der Dividenden europarechtlich bedenklich ist, wenn durch die Beteiligung keine Aufwendungen entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Entfernungspauschale auf dem Prüfstand

In der Ausgabe 6/2006 hatten wir berichtet, dass für die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1.1.2007 das sog. Werkstorprinzip eingeführt wurde. Danach sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte grundsätzlich nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Erst ab dem 21. Entfernungskilometer kann eine Pauschale von 0,30 €/km wie Werbungskosten abgesetzt werden.

Bereits im Gesetzgebungsverfahren wurden gegen dieses sog. Werkstorprinzip verfassungsrechtliche Zweifel erhoben. Inzwischen sind zwei Verfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg anhängig, die auf ablehnenden Entscheidungen zur Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte beruhen.

Zusätzlich hat der Bund der Steuerzahler nunmehr beim Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern am 30.11.2006 einen Musterprozess (1 K 497/06) gegen die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2007 beschlossenen Beschränkungen bei der Entfernungspauschale eingeleitet. Der Bund der Steuerzahler vertritt die Ansicht, dass die Einfüh-

rung des Werkstorprinzips nicht nachzuvollziehen sei, da das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt wird. Aufwendungen, die durch die Fahrt zu Arbeit entstehen, seien weder frei verfügbar noch privat motiviert. Die Fahrten dienten allein der Erzielung von Erwerbseinkommen und seien somit ausschließlich beruflich veranlasst. Aus diesem Grunde gäbe es keine Rechtfertigung für die Beschränkung der Entfernungspauschale.

Der Bund der Steuerzahler kündigt an, weitere Verfahren gegen die Streichung der Pendlerpauschale anzustreben. Bis auf weiteres ist allerdings davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung Einsprüche erst ruhend stellen wird, wenn ein Musterverfahren beim BFH anhängig ist. (Derzeit sind Einsprüche nur gegen ablehnende Bescheide über eine entsprechende Freibetrageintragung auf der Lohnsteuerkarte möglich.) Da die Kürzung der Entfernungspauschale jedoch erst ab 2008 durch die Einkommensteuerveranlagung 2007 endgültig werden wird, sollte von weiteren Rechtsmitteln zunächst abgesehen werden. Gleichwohl ist die weitere Entwicklung im Auge zu behalten.

Alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen

Die seit 2006 geltende erweiterte Steuerermäßigungsmöglichkeit (Ausgabe 1/2006) ist Gegenstand eines ausführlichen und detailreichen BMF-Schreibens. Die Finanzverwaltung konkretisiert damit den § 35 a EStG.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Die Finanzverwaltung erkennt Beschäftigungsverhältnisse als haushaltsnah an, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen (z.B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Wohnungsreinigung). Grundsätzlich nicht anerkannt werden haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Besteht kein gemeinsamer Haushalt, können auch solche Beschäftigungsverhältnisse anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Steuerlich anzuerkennende haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die nicht zu den Handwerkerleistungen zählen (s.u.), gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushalts erledigt und von einem Dienstleister ausgeführt werden (z.B. Umzugsdienstleistungen, Gartenpflegearbeiten). Die Pflege von Angehörigen ist ein Sonderfall.

Handwerkerleistungen

Auch für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen kann es eine Steuerermäßigung geben. Voraussetzung ist, dass die handwerkliche Tätigkeit Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen betrifft und in

einem inländischen Haushalt des Steuerzahlers erbracht wird. Von der umfangreichen Beispielliste sei hier nur die Modernisierung des Badezimmers genannt.

Anspruch auf Steuerermäßigung

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn er Arbeitgeber bzw. Auftraggeber ist. Ausnahmen gelten allerdings für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) und Mieter. Wer in seiner Eigentumswohnung wohnt, kann haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, die an eine Gemeinschaft erbracht worden sind und durch diese über den Hausverwalter bezahlt wurden, geltend machen. Voraussetzung ist, dass, der Verwalter die Beträge und deren Bezahlung sowie die Aufteilung auf die Hauseigentümer getrennt ausweist. Auch der Mieter kann die Steuerermäßigung im Rahmen der Kostentragungspflicht beanspruchen, wenn der Hauseigentümer entsprechende Spezifikationen vornimmt.

Begünstigte Aufwendungen und Nachweis

Grundsätzlich gilt, dass die begünstigten Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Bankbeleg nachzuweisen sind. Barzahlungen werden grundsätzlich nicht anerkannt. Materialkosten etc. sind grundsätzlich nicht begünstigt, sondern nur der Anteil der eigentlichen Arbeitsleistung. Dabei muss in der Rechnung der Anteil der Arbeitskosten gesondert ausgewiesen werden.

Der Nachweis bei Minijobs kann mittels der am Jahresende von der Minijob-Zentrale erteilten Bescheinigung geführt werden.

Unternehmen

Existenzgründer als Mitunternehmer

Um für sich Steuervorteile zu erlangen, können Existenzgründer im Sinne des § 7 g EStG eine Steuer mindernde Rücklage im Jahr der Betriebseröffnung oder innerhalb der folgenden fünf Jahre bilden.

Die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter, für welche die Rücklage gebildet wurde, muss innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden. Bei einer Auflösung der Rücklage ohne Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes erfolgt nicht, wie sonst üblich, eine Strafverzinsung von 6% des Rücklagenbetrages je Jahr.

Die Rücklage darf maximal 307.000 € betragen. Der BFH hat mit Urteil vom 2.8.2006, XI R 44/05, entschieden, dass bei der Beurteilung, ob jemand Existenzgründer ist, Gewinneinkünfte aus Beteiligungen an mehreren Mitunternehmenschaften von jeweils weniger als 1% schädlich sind. Der Gesetzgeber berücksichtigt hierbei allein gewerbliche Einkünfte, so dass auch eine „Bagatellbeteiligung“ als Mitunternehmer schädlich ist. Der allgemeine Gleichheitssatz verlangt nicht, dass Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft und an einer Personengesellschaft in jeder Beziehung gleich behandelt werden.

Alle Steuerzahler

Rückwirkende Zugewinnvereinbarung ist keine Schenkung

In einem dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14.6.2006 zugrunde liegenden Fall hatten die Ehegatten rückwirkend zum Beginn der Ehe die Änderung des Güterstands von der Gütertrennung zur Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Nach dem Tod des Ehemanns machte die Ehefrau den güterrechtlichen Zugewinnausgleich geltend. Entgegen dem Finanzamt hat das Finanzgericht entschieden, dass keine Schenkung auf den Todesfall vorliegt, da die zivilrechtlich zulässige rückwirkende Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft auch erbschaftsteuerrechtlich anzuerkennen sei.

Das Finanzgericht verweist dabei insbesondere auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.7.2005, in der die bürgerlich-rechtliche Gestaltungsfreiheit auch für das Erbschaftsteuerrecht anerkannt wird.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ist die Grenze der Gestaltungsfreiheit erst dann überschritten, wenn einem Ehepartner außerhalb der zivilrechtlichen Vorschriften eine überhöhte Ausgleichsforderung verschafft wird, die über den Rahmen einer güterrechtlichen Vereinbarung hinausgeht.

In der rückwirkenden Vereinbarung der Zugewinngemeinschaft zu Beginn der Ehe sah das Finanzgericht keine Überschreitung dieser Grenze. Da das Finanzamt gegen das Urteil keine Revision eingelegt hat, wird im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Erbschaftsteuerrichtlinie (R 12 Abs. 2 Satz 3) entsprechend geändert.

Für die Praxis werden damit wieder einmal die erbschaftsteuerlichen Vorteile des Güterstands der Zugewinngemeinschaft deutlich.

- Die wirtschaftlichen Risiken des Ausgleichs zu Lebzeiten, z.B. durch Scheidung, können ehevertraglich abbedungen werden.
- Der Zugewinn unter Lebenden kann ausgeschlossen oder begrenzt oder auf das Privatvermögen beschränkt werden.
- Solche Vereinbarungen der modifizierten Zugewinngemeinschaft bleiben erbschaftsteuerlich unberücksichtigt, so dass der überlebende Ehegatte die Freistellung in Anspruch nehmen kann.

Wichtiges zum Wohnungseigentumsgesetz 2006

Das Jahr 2006 wurde überlagert von der geplanten Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG). Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 2. Mai 2005 Wohnungseigentümergeinschaften für teilrechtsfähig erklärt hatte, trat eine Zäsur im Gesetzgebungsverfahren ein.

Der Bundesrat bat die Bundesregierung um Überprüfung, ob die Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft Änderungen in der beabsichtigten Neuregelung des Gesetzes erforderlich macht. Der überarbeitete Gesetzesentwurf wurde am 14. Dezember 2006 im Bundestag verabschiedet. Dem Gesetz muss der Bundesrat noch zustimmen. Mit einem Inkrafttreten ist frühestens zum 1. Juni 2007 zu rechnen.

Inhaltlich erleichtert der Gesetzesentwurf die Willensbildung in der Wohnungseigentümergeinschaft. Beschlüsse zur abweichenden Regelung der Kostenverteilung und über Modernisierungen, die keinen Wohnungseigentümer unbillig beeinträchtigen, können mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Wohnungseigentümer und mehr als der Hälfte aller Mit-

eigentumsanteile gefasst werden. Beschlüsse der Wohnungseigentümergeinschaft, die gegen zwingendes Recht verstoßen, sind kraft Gesetzes nichtig. Alle darüber hinausgehenden Beschlüsse sollen gültig sein, solange sie nicht durch rechtskräftiges Urteil verworfen werden.

Die Gemeinschaft ist im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gegenüber Dritten und Wohnungseigentümern rechtsfähig. Das Verwaltungsvermögen soll der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gehören. Die Gemeinschaft kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ein Insolvenzverfahren über das Verwaltungsvermögen der Gemeinschaft findet nicht statt.

Mit Urteil vom 13. Oktober 2006 hat der BGH es für zulässig erachtet, in der Teilungserklärung eine Gebrauchsregelung für das Sondereigentum vorzugeben. Im entschiedenen Fall sollten Wohnungen nur im Rahmen betreuten Wohnens genutzt werden und die Wohnungsnutzer ein bestimmtes Mindestalter haben oder betreuungsbedürftig sein. Eine Vereinbarung, nach der Wohnungseigentümer bestimmte Dienstverträge abzuschließen haben, um die Grund-

lagen der kostengünstigen Betreuung zu schaffen, sind nach Ansicht des BGH zulässig, sofern nicht eine vertragliche Bindung von mehr als zwei Jahren verpflichtend ist.

In zwei Beschlüssen vom 3. Februar 2006 hat sich das OLG Saarbrücken mit der Nutzung einer Sondereigentumseinheit zu Boarding-House-Zwecken beschäftigt. Die Teilungserklärung sah eine Wohnnutzung des betreffenden Sondereigentums vor. Durch Beschluss hatten die Wohnungseigentümer mehrheitlich die Nutzung einer Wohnung zur kurzfristigen Vermietung an Handwerker etc. gestattet. Der Wohnungseigentümersammlung fehlte die Beschlusskompetenz, sodass der Beschluss nichtig war. Eine Nutzung zu diesen Boarding-House-Zwecken stelle eine andere Nutzung dar als die Wohnnutzung bestimmter Teileigentumseinheiten.

Entscheidend sei, ob bereits bei Vertragsabschluss mit einer längeren Aufenthaltsdauer des Nutzers der Wohnung zu rechnen sei. Ein ständiger Wechsel der Bewohner in kürzeren Zeitabständen wie bei einer Pensions- oder Hotelnutzung gehe über die Vorgaben der Teilungserklärung hinaus.

Unternehmen

Anwendung neuer BFH-Entscheidungen durch die Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung ist als Teil unserer Staatsordnung an Recht und Gesetz gebunden. Sie hat daher die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zu beachten.

In einigen Fällen stehen die Verwaltungsanweisungen der Finanzverwaltung im Widerspruch zur Rechtsprechung des BFH.

Dies ist der Fall, wenn entweder eine neue Rechtsprechung des BFH bei der Erstellung der Verwaltungsanweisungen noch nicht berücksichtigt werden konnte oder die Finanzverwaltung bewusst an ihrer abweichenden Meinung festhält.

Veröffentlicht die Finanzverwaltung Urteile bzw. Beschlüsse des BFH im Bundessteuerblatt oder erlässt sie neue Verwaltungsanweisungen, sind die Finanzämter ange-

wiesen, die neue Rechtsauffassung in vergleichbaren Fällen anzuwenden.

So hat der BFH z.B. mit Urteil vom 19. Oktober 2005 entschieden, dass im Falle der formwechselnden Umwandlung einer Personengesellschaft in eine GmbH, die GmbH steuerlich das Wahlrecht habe, das übernommene Betriebsvermögen mit dem Buchwert, dem Teilwert oder einem Zwischenwert anzusetzen.

Dies ergebe sich eindeutig aus einer Regelung im Umwandlungssteuergesetz. Die Finanzverwaltung hat nun ihre bisherige Meinung, dass steuerlich zwingend die Buchwerte fortzuführen seien, durch einen auf diese Entscheidung bezogenen Anwendungserlass vom 4. Juli 2006 aufgehoben.

Impressum

Herausgeber:
ATG · Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:
Dr. Friedrich Klank
ATG
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt
von Moores Rowland Deutschland

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.